

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
AF Beispiel GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--,
in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend.
2. Auf dieses Stammkapital haben
 - AF Start GmbH eine Stammeinlage von EUR 24.900,--
 - AF Favola GmbH eine Stammeinlage von EUR 100,--übernommen.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten, und zwar in Höhe von 50 % vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister; der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die mit diesem Gesellschaftsvertrag und seinem Vollzug verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) trägt bis zur Höhe von EUR 2.500,-- die Gesellschaft. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.
2. Durch Beschluss der Gründungsgesellschafter kann bestimmt werden, dass die AF Start GmbH der Gesellschaft den Gründungsaufwand erstattet.
3. Sofern vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren.